



- 1 -

## S A T Z U N G

### **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Schlichtwohnungen der Stadt Bad Bramstedt** in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 22.12.1993

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.1992, geändert durch 1. Nachtragssatzung vom 22.12.1993, folgende Gebührensatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Benutzungsgebühr**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Bad Bramstedt Schlichtwohnungen, die durch Beschluß des Magistrats im einzelnen als solche bestimmt werden, als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Für die Benutzung der Schlichtwohnungen wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtiger Personenkreis**

- (1) Gebührenpflichtig ist die eingewiesene obdachlose Person.
- (2) Sind mehrere Personen eines Familienverbandes als Obdachlose eingewiesen, ist die dem Haushalt vorstehende Person gebührenpflichtig. Eheleute haften stets, volljährige Haushaltsangehörige nur dann gesamtschuldnerisch, wenn sie die Schlichtwohnung der dem Haushalt vorstehenden Person teilen.

#### **§ 3**

##### **Bemessung und Höhe der Benutzungsgebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr ist die Größe der zugewiesenen Wohn- und Nutzfläche in Quadratmetern und die Dauer der Benutzung nach Monaten.



- 2 -

Bruchteile eines Quadratmeters werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.

Werden die Schlichtwohnungen keinen vollen Monat benutzt, bemißt sich die Benutzungsgebühr für jeden angefangenen Tag der Benutzung auf 1/30 der monatlichen Gebühr.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt

- a) für Wohneinheiten mit  
Einrichtungen für Warmwasser,  
Heizung und Dusche

**4,50 DM/m<sup>2</sup> Wohn- und Nutzfläche**

- b) für sonstige Wohneinheiten

**3,95 DM/m<sup>2</sup> Wohn- und Nutzfläche**

In diesen Beträgen sind die umlagefähigen Kosten mit Ausnahme der Kosten für elektrische Energie enthalten.

(3) Für eine tageweise Benutzung der Schlichtwohnungen wird eine Benutzungsgebühr von 3,00 DM/Person erhoben.

#### **§ 4**

##### **Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tage der Benutzung der Schlichtwohnungen.

#### **§ 4 a**

##### **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim Einwohnermeldeamt sowie der Wohn- und Nutzflächen und der sonstigen Verbrauchsdaten, die beim Ordnungsamt und beim Kämmereiamt der Stadt vorhanden sind, durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.



- 3 -

- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten."

### § 5

#### Fälligkeit der Benutzungsgebühr und Beitreibung

- (1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 (2) ist bis zum 5. Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides und später laufend ohne besondere Aufforderung bis zum 5. Tage eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 (3) wird mit der Zuweisung der Obdachlosenunterkunft sofort fällig.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege gemäß § 239 ff des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18. April 1967 (GVObI. Schleswig-Holstein, S. 131).

### § 6

#### Schlußbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bad Bramstedt vom 05.10.1973, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.1985, außer Kraft.

Bad Bramstedt, den 17. Dezember 1992

Udo Gandecke  
Bürgermeister

Veröffentlicht in der  
Segeberger Zeitung Nr. 298 am 22.12.1992 und Nr. 304 am 30.12.1993

